

KOLLEGENINFORMATION

des Bayerischer Philologenverbandes



11.01.2012

Nr. 1 Der Verband der Lehrer an Gymnasien und beruflichen Oberschulen
ZUM AUSHANG

An den Obmann des Bayerischen Philologenverbandes an den staatl. Gymnasien,
dem Hauptvorstand und den Delegierten zur Kenntnis

Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Pensionierung zum Schuljahr 2012/13

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

angesichts der schlechten Einstellungssituation in vielen Fächern können durch Teilzeit, Altersteilzeit und Beurlaubungen zusätzliche Einstellungsmöglichkeiten geschaffen werden. Bei Teilzeit trägt jede Stunde zur Verbesserung bei.

In der Anlage erhalten Sie Informationen zu

- Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Schuljahr 12/13 (S. 2)
- Überblick Teilzeit und Beurlaubung (S. 3)
- Freistellungsjahr / Sabbatjahr (S. 4)
- Antragspensionierung 2012/13 (S. 6)
- Anhebung der Altersgrenzen (S. 7)
- Schwerbehinderung (S. 8)

Für die Altersteilzeit gibt es eine eigene Informationsbroschüre.

Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Referate des bpv (Referate Wirtschaft und Soziales; Ruhestandsfragen, Pensionisten und Hinterbliebene) sowie die Hauptpersonalräte (s. unten) zur Verfügung.

Hauptpersonalrat – Gruppe der Lehrer an Gymnasien wenden: Tel. 089 55 25 00 – 0, Fax - 10

Walter Bertl (bis 8.2.12) walter.bertl@hpr.km.bayern.de ab 15.2.12: Ina Hesse ina.hesse@hpr.km.bayern.de

Dagmar Bär
dagmar.baer@hpr.km.bayern.de

Rita Bovenz
rita.bovenz@hpr.km.bayern.de

Michael Schwägerl
michael.schwaegerl@hpr.km.bayern.de

W.BERTL (STV. VORSITZENDER BPV)

ARNO VOLLATH (REFERAT WIRTSCHAFT)

Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten an den staatl. Gymnasien im Schuljahr 2012/13

Teilzeit und Beurlaubung führen zu Einstellungsmöglichkeiten

Termin: Anträge für 2012/13 sind spätestens im April 2012 bei der Schule einzureichen.

Die Anträge und zusätzliche Informationen finden Sie im Internet unter
<http://www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaeftigungsverhaeltnis/teilzeit-und-altersteilzeit.html>

Allgemeine Hinweise zu Teilzeit und Beurlaubung

Die **Besoldung** erfolgt anteilig zum Teilzeitmaß, bei wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Unterricht entsprechend der Aufteilung z.B. mit $7/24 + 9/28 = 412/672$. Die Dienstzeit wird anteilig als **ruhegehalt-fähig** anerkannt und kann dazu führen, dass man nicht mehr den Höchstsatz erreicht. **Beihilfeberechtigung** besteht bei Teilzeit, bei Beurlaubung nur bei der familienpolitischen Beurlaubung (außer man wird berücksichtigungsfähiger Angehöriger oder wird mitversichert nach SGB IX). Bei der Beurlaubung ist eine **Höchstdauer** von 15 Jahren zu beachten – zzgl. Elternzeiten, Sonderurlaub und unter Beachtung von Zeiten nach dem Pflegezeitgesetz.

1. Bei der **familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung nach Art. 89 BayBG** gibt es bei Vorliegen der Voraussetzungen (Kind unter 18 Jahren, pflegebedürftige Angehörige) keine Einschränkungen, bei Teilzeit zur Pflege von Angehörigen ist ein Nachweis erforderlich.
2. Bei der **Teilzeit gem. Art. 88 BayBG (voraussetzungslose Teilzeit)** kann es sein, dass dienstliche Belange (Lehrermangel, Unterrichtsausfall) der Bewilligung entgegenstehen. Die bisherigen Beschränkungen „Mindeststundenzahl bei 18 WStd.“ werden aufgehoben. Je nach Situation der Schule (Bedarf in den entsprechenden Fächern) kann vom beantragten Stundenmaß um bis zu 2 Wochenstunden nach oben bzw. unten abgewichen werden.
3. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist evtl. **Teildienstfähigkeit** zu beantragen, auch ein Antrag auf Anerkennung von **Schwerbehinderung** (Anträge www.zbfs.bayern.de) kann sinnvoll sein.
4. Beim **Freistellungsjahr** gibt es verschiedene Laufzeitmodelle: von unter 3 - bis zu 7-jährigen Modellen.
5. Bei der **arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung** (Art. 90 BayBG (1) Ziffer 1. BayBG) ist die gesetzliche Grundlage "außergewöhnlicher Bewerbungsüberhang" derzeit wieder gegeben.
6. Die **familienpolitische Beurlaubung** und Beurlaubungen im Rahmen der **Elternzeit** werden bewilligt. Bei der Elternzeit ist darauf zu achten, dass der Termin (z.B. bei den „**Vätermonaten**“) und die Wochenstundenzahl richtig gewählt werden, um Kürzungen beim Elterngeld zu vermeiden.
7. **Altersteilzeit** kann beantragen, wer vor dem 2.8.1953 (bei Schwerbehinderung 2.8.1955) geboren wurde.
8. **Altersbeurlaubung** (Beurlaubung bis zum Eintritt in den Ruhestand) Geburtstag vor dem 2.2.1963.
9. **Hinausschieben des Ruhestandes**
Angeht die bevorstehende Lehrerarbeitslosigkeit wird das Hinausschieben des Ruhestandes grundsätzlich nicht mehr bewilligt – es sei denn, es liegt ein dienstliches Interesse vor. Kolleginnen und Kollegen die **vor dem 1.1.1948 geboren** wurden (ges. Ruhestand 16.2.13) können auf eigenen Antrag den Eintritt in den Ruhestand hinausschieben. Die Altersermäßigungen werden für diese Lehrkräfte auf insgesamt 5 Wochenstunden erhöht. Anträge sind formlos über die Schulleitung zu stellen.

Sollten Sie noch weitere Fragen zu diesem Thema haben, so können Sie sich auch an die Mitglieder im Hauptpersonalrat – Gruppe der Lehrer an Gymnasien wenden: Tel. 089 55 25 00 - 0

Walter Bertl (bis 8.2.12) walter.bertl@hpr.km.bayern.de ab 15.2.12: Ina Hesse ina.hesse@hpr.km.bayern.de

Dagmar Bär
dagmar.baer@hpr.km.bayern.de

Rita Bovenz
rita.bovenz@hpr.km.bayern.de

Michael Schwägerl
michael.schwaegerl@hpr.km.bayern.de

GEZ. W.BERTL (STV. VORSITZENDER BPV) ARNO VOLLATH (REFERAT WIRTSCHAFT) 7.01.12

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung 2012/13

s. auch Sonderinformationen zu Altersteilzeit, Freistellungsjahr und Urlaubsverordnung (Heilkur).

TEILZEIT	BEURLAUBUNG
<p>Familienpolitische Teilzeit Art 89 BayBG</p> <p>VORAUSSETZUNG Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen</p> <p>Teilzeitbeschäftigung in einem Umfang von mindestens 5 bzw. 6 WStd. möglich, bei Elternzeit auch noch weniger möglich!</p> <p>Beihilfe wie bei Vollzeit</p> <p>HÖCHSTDAUER unbegrenzt, solange die Voraussetzungen vorliegen</p>	<p>Familienpolitische Beurlaubung Art. 89 BayBG</p> <p>VORAUSSETZUNG Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen</p> <p>Beihilfe nach Art. 89 (4) möglich: Ausnahmen z.B. bei Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 SGB V oder als berücksichtigungsfähige Angehörige von Beihilfeberechtigten. Bitte bei Beihilfestelle und Krankenversicherung schriftlich erkundigen</p> <p>Höchstdauer: 15 Jahre, Überschreitung möglich bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, falls das Kind z.B. in diesem Schulhalbjahr das 18. Lebensjahr vollendet.</p>
<p>Antragsteilzeit Art. 88 BayBG (bisher Art. 80a)</p> <p>VORAUSSETZUNG keine (voraussetzungslos); dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen;</p> <p>UMFANG Bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.</p>	<p>Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung Art. 90 BayBG</p> <p>VORAUSSETZUNG: AUSSERGEWÖHNLICHER BEWERBUNGSÜBERHANG Ist erst nach Ablauf der Probezeit möglich. Evtl Sonderurlaub (§ 18 UrIV) beantragen</p> <p>Höchstdauer 15 Jahre; (kein <u>eigener</u> Beihilfeanspruch !)</p>
<p>Unterhäftige Teilzeit aus familienpolitischen Gründen</p> <p>„Unterhäftige“ Teilzeit war früher ein eigener Punkt - jetzt in „Familienpolitischer Teilzeit“ Art. 89 BayBG (1) enthalten!</p> <p>Umfang: (s. oben) Bis zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit (neu ab 5 WStd. bzw. 6 WStd. bei nicht-wiss. Unterricht), bei Elternzeit noch weniger möglich.</p>	<p>Altersurlaub Art. 90 (1) 2. BayBG</p> <p>VORAUSSETZUNG außergewöhnlicher Bewerbungsüberhang ab Vollendung des 50. Lebensjahres (vor *2.2.1963) <i>Gesamtbeurlaubungshöchstdauer 15 Jahre</i></p> <p>Diese Beurlaubung dauert bis zum Beginn des Ruhestands (es besteht <u>kein eigener</u> Beihilfeanspruch !)</p> <p>HÖCHSTDAUER NACH ART. 92 (1) Zusammen mit anderem Urlaub: 15 Jahre. Die Höchstdauer kann überschritten werden, wenn dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren</p>

Sollten Sie noch weitere Fragen zu diesem Thema haben, so können Sie sich auch an die Mitglieder im Hauptpersonalrat – Gruppe der Lehrer an Gymnasien wenden: Tel. 089 55 25 00 - 0

Walter Bertl (bis 8.2.12) walter.bertl@hpr.km.bayern.de ab 15.2.12: Ina Hesse ina.hesse@hpr.km.bayern.de

Dagmar Bär
dagmar.baer@hpr.km.bayern.de

Rita Bovenz
rita.bovenz@hpr.km.bayern.de

Michael Schwägerl
michael.schwaegerl@hpr.km.bayern.de

GEZ. W.BERTL (STV. VORSITZENDER BPV) ARNO VOLLATH (REFERAT WIRTSCHAFT) 11.1.12

Das Freistellungsjahr (Stand 2012)

Das Freistellungsjahr ist eine mehrjährige Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 BayBG mit sehr vielen Möglichkeiten und in Verbindung mit dem Antragsruhestand eine Alternative zum Blockmodell der Altersteilzeit.

Während der Gesamtlaufzeit erhält der Beamte den Anteil seines Grundgehaltes, der der Verteilung Ansparphase : Gesamtlaufzeit entspricht – von z.B. 2/3 (zwei Jahre Ansparung, ein Jahr Freistellung) bis 4/7 (vier Jahre Ansparung, drei Jahre Freistellung). Der Beihilfeanspruch bleibt für Beamte erhalten. Die Zeit ist entsprechend dem Verhältnis Ansparphase : Gesamtlaufzeit ruhegehaltfähig.

Wird die Ansparphase unterbrochen, z. B. durch Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung, so verlängert sich nach § 8 b(1) Satz 2 AzV die Ansparphase. Weitere Gründe für eine Unterbrechung können sein:

- eine Herabsetzung der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 (1) BeamStG (bisher Art. 56a Abs. 2 BayBG)
- ein vorübergehender Wechsel in Bereiche, in denen die jeweilige besondere Form der Arbeitszeitvergütung nicht fortgeführt werden kann.

Freistellungsjahr und Teilzeit

Die Teilzeit darf im Gesamtzeitraum nicht weniger als 0,5 betragen, z.B.:

Beim dreijährigen Modell mit einem Jahr Freistellung muss das Teilzeitmaß mindestens $\frac{3}{4}$ betragen.
Beim vierjährigen Modell mit einem Jahr Freistellung muss das Teilzeitmaß mindestens $\frac{2}{3}$ betragen.
Beim fünfjährigen Modell mit zwei Jahren Freistellung muss das Teilzeitmaß mindestens $\frac{5}{6}$ betragen.
Beim sechsjährigen Modell mit drei Jahren Freistellung muss Vollzeit in der Ansparphase beantragt werden.
Beim siebenjährigen Modell mit einem Jahr Freistellung muss das Teilzeitmaß mindestens $\frac{7}{12}$ betragen.

Daneben sind auch Modelle möglich, die am 1.8. bzw. nach dem Zwischenzeugnistern im Februar beginnen oder / und mit Beginn des gesetzlichen Ruhestandes mit Ablauf des Freitags der zweiten vollen Schulwoche im Februar bzw. mit Beginn des Antragsruhestandes enden. Bei der Berechnung des Gehaltes wird dann taggenau gerechnet.

Aus dem KWMBI 11/2011 S. 136: >10. In Abschnitt II Nr. 5.5 wird folgende Nr. 5.6 angefügt:

„5.6 Andere Varianten, auch mit weniger als einer Gesamtdauer von drei Jahren und einer Freistellung im Schulhalbjahr sowie anschließend Ruhestand können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach einer Prüfung im Einzelfall zugelassen werden.“<

Beispiel: Geburtsdatum 12.10.1952, gesetzlicher Ruhestand ab 1.8.18, Antragsruhestand möglich ab 18.2.17.

Z.B. Ansparphase 1.8.12 – 31.7.15, Freistellung 1.8.15 – 17.2.17, Ruhestand ab 18.2.17. Gehalt brutto 65,92% des Vollzeitgehaltes.

Amtliche Infos

Auszug aus Art 88 a BayBG:

¹(4) Wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 in der Weise zugelassen werden, dass zunächst während eines Teils des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung während des unmittelbar daran anschließenden Teils des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird. ²Der gesamte Bewilligungszeitraum darf höchstens sieben Jahre betragen.

¹(5) Treten während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 4 Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der vollen oder teilweisen Freistellung unmöglich machen, ist ein Widerruf abweichend von Art. 49 BayVwVfG auch mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zulässig:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. beim Dienstherrwechsel,
3. bei Gewährung von Urlaub nach Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Beamten oder der Beamtin die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

²Der Widerruf darf nur mit Wirkung für den gesamten Bewilligungszeitraum und nur in dem Umfang erfolgen, der der tatsächlichen Arbeitszeit entspricht.

Anpassung von Bekanntmachungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. Juni 2011 Az.: II.5-5 P 1000-6.7 582

Auf der Grundlage der geänderten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Föderalismusreform durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) hat der Freistaat Bayern das Neue Dienstrecht in Bayern mit einer Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes, mit dem Erlass eines neuen Bayerischen Besoldungsgesetzes und eines Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie eines Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) geschaffen. Dieses Gesetzeswerk ist am 1. Januar 2011 in seinen wesentlichen Punkten in Kraft getreten. Aufgrund der erforderlichen Anpassung an das Neue Dienstrecht in Bayern werden folgende Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geändert:

I. Änderung der Bekanntmachung Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen. Die Bekanntmachung Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen vom 19. April 2001 (KWMBI I S. 94) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 und in Abschnitt III Satz 1 werden jeweils die Worte „Art. 80 a Abs. 4 BayBG“ durch die Worte „Art. 88 Abs. 4 BayBG“ ersetzt.
2. In Abschnitt I Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „Jahr der Laufzeit“ durch das Wort „Teil“ ersetzt und nach dem Wort „Freistellungsjahr“ die Zeichen-/Buchstabenfolge „-e“ eingefügt.
3. In Abschnitt I Abs. 5 werden die Worte „Art. 80 Abs. 3 BayBG“ durch die Worte „Art. 87 Abs. 3 BayBG“ ersetzt.
4. Abschnitt II Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Teilzeitbeschäftigung (einschließlich des Freistellungsjahres) muss abgeschlossen sein, wenn die Lehrkraft/der Beschäftigte die Altersgrenze gemäß Art. 62 Sätze 1 und 2 BayBG in Verbindung mit Art. 143 BayBG erreicht beziehungsweise das Arbeitsverhältnis durch Erreichen der Altersgrenze endet (§ 44 Nr. 4 TV-L); gleiches gilt für den Antragsruhestand nach Art. 64 BayBG.“
5. In Abschnitt II Nr. 4 Satz 2 werden die Worte „Art. 80 d BayBG“ durch die Worte „Art. 91 BayBG“ ersetzt.
6. In Abschnitt II Nr. 5.2 wird folgender Satz 6 angefügt: „Das vierjährige Freistellungsmodell kann für bisher **Vollbeschäftigte** auch in der Weise gewählt werden, dass zwei Jahren Vollbeschäftigung zwei Jahre völlige Freistellung folgen bei ½ der Bezüge über die gesamte Laufzeit; ob dieses Modell auch für bisher **Teilzeitbeschäftigte** Anwendung finden kann, bleibt einer Prüfung im Einzelfall vorbehalten.“
7. In Abschnitt II Nr. 5.3 wird folgender Satz 6 angefügt: „Das fünfjährige Freistellungsmodell kann für bisher **Vollbeschäftigte** auch in der Weise gewählt werden, dass drei Jahren Vollbeschäftigung zwei Jahre völlige Freistellung folgen bei 3/5 der Bezüge über die gesamte Laufzeit; ob dieses Modell auch für bisher **Teilzeitbeschäftigte** Anwendung finden kann, bleibt einer Prüfung im Einzelfall vorbehalten.“
8. In Abschnitt II Nr. 5.4 wird folgender Satz 6 angefügt: „Das sechsjährige Freistellungsmodell kann für bisher **Vollbeschäftigte** auch in der Weise gewählt werden, dass vier Jahren Vollbeschäftigung zwei Jahre völlige Freistellung folgen bei 2/3 der Bezüge über die gesamte Laufzeit; ob dieses Modell auch für bisher **Teilzeitbeschäftigte** Anwendung finden kann, bleibt einer Prüfung im Einzelfall vorbehalten.“
9. In Abschnitt II Nr. 5.5 wird folgender Satz 6 angefügt: „Das siebenjährige Freistellungsmodell kann für bisher **Vollbeschäftigte** auch in der Weise gewählt werden, dass fünf Jahren Vollbeschäftigung zwei Jahre völlige Freistellung folgen bei 5/7 der Bezüge über die gesamte Laufzeit; ob dieses Modell auch für bisher **Teilzeitbeschäftigte** Anwendung finden kann, bleibt einer Prüfung im Einzelfall vorbehalten.“
10. In Abschnitt II Nr. 5.5 wird folgende Nr. 5.6 angefügt: „5.6 Andere Varianten, auch mit weniger als einer Gesamtdauer von drei Jahren und einer Freistellung im Schulhalbjahr sowie anschließendem Ruhestand können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach einer Prüfung im Einzelfall zugelassen werden.“
11. Abschnitt II Nr. 8.1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Inanspruchnahme der Freistellungsphase führt nicht zu einem Hinausschieben der Entgeltstufen.“
12. In Abschnitt II Nr. 8.2 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „(Jahres-) Sonderzahlung“ ersetzt.
13. In Abschnitt II Nr. 8.3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
14. Abschnitt II Nr. 8.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz“ durch die Worte „Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
15. In Abschnitt II Nr. 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 80 c Abs. 1 Nr. 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 BayBG“ ersetzt.
16. In Abschnitt III Satz 1 werden die Worte „1. September“ durch die Worte „1. August“ ersetzt.
17. In Abschnitt III Satz 2 werden die Worte „, für das Schuljahr 2001/2002 bis spätestens 1. Juni 2001“ gestrichen.

Hauptpersonalrat – Gruppe der Lehrer an Gymnasien 80327 München Tel. 089 – 55 25 00-0, Fax –10

Walter Bertl (bis 8.2.12) walter.bertl@hpr.km.bayern.de ab 15.2.12: Ina Hesse ina.hesse@hpr.km.bayern.de

Dagmar Bär
dagmar.baer@hpr.km.bayern.de

Rita Bovenz
rita.bovenz@hpr.km.bayern.de

Michael Schwägerl
michael.schwaegerl@hpr.km.bayern.de

W.BERTL (STV. VORSITZENDER BPV)

ARNO VOLLATH (REFERAT WIRTSCHAFT) 11.1.12

Antragspensionierung nach Art 64 BayBG

Schuljahr 11/12 und 12/13

Ein Beamter oder eine Beamtin auf Lebenszeit kann auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er oder sie

1. das **64. Lebensjahr** vollendet hat und nicht Altersteilzeit im Blockmodell (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) in Anspruch nimmt, soweit nicht besonders schwerwiegende Gründe eine Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze rechtfertigen, oder
2. **schwerbehindert** im Sinn des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist und mindestens das **60. Lebensjahr** vollendet hat.

Der Beginn des Ruhestands ist bei Lehrkräften jeweils zum Ende des Schul **halb** jahres möglich.

Beispiele zu den Zeitpunkten einer Ruhestandsversetzung auf Antrag für **verbeamtete** Lehrkräfte an den staatl. Gymnasien in Bayern (ohne Schwerbehinderung):

Geburtsdag	Von – bis	Gesetzlicher Ruhestand	Möglicher Beginn des Antragsruhestandes zum	oder zum	oder zum
02.09.1947	31.12.1947	16.02.2013			
01.01.1948	18.02.1948	01.08.2013	18.02.2012	01.08.2012	16.02.2013
19.02.1948	01.06.1948	01.08.2013		01.08.2012	16.02.2013
02.06.1948	01.08.1948	15.02.2014	01.08.2012	16.02.2013	01.08.2013
02.08.1948	01.09.1948	15.02.2014	01.09.2012	16.02.2013	01.08.2013
02.09.1948	17.09.1948	15.02.2014	64. Geburtstag 2.-17.9.12	16.02.2013	01.08.2013
18.09.1948	15.12.1948	15.02.2014		16.02.2013	01.08.2013
16.12.1948	16.02.1949	01.08.2014	16.02.2013	01.08.2013	15.02.2014
17.02.1949	01.05.1949	01.08.2014		01.08.2013	15.02.2014
02.05.1949	01.08.1949	14.02.2015	01.08.2013	15.02.2014	01.08.2014
02.08.1949	01.09.1949	14.02.2015	01.09.2013	15.02.2014	01.08.2014
02.09.1949	16.09.1949	14.02.2015	64. Geburtstag 2.-16.9.13	15.02.2014	01.08.2014

Bei Schwerbehinderung (GdB mindestens 50) können zum **1.8.2012** all diejenigen Beamten in den Antragsruhestand nach Art 64 Ziffer 2. (s. oben) gehen, die **vor dem 2.8.1952** geboren wurden. Den Antragsruhestand zum Schulhalbjahr (Ablauf des 16.2.13) können die Schwerbehinderten beantragen, die vor dem 17.2.1953 geboren wurden.

Versorgungsabschlag

Berechnungen führen die zuständigen Landesämter für Finanzen oder die zuständigen Abteilungen der Berufsorganisationen durch.

Seit 2003 beträgt der Prozentsatz beim Versorgungsabschlag „3,6 % des Ruhegehaltsatzes“. Der Versorgungsabschlag wird aus dem erreichten Ruhegehaltssatz berechnet und wird bis zum Ende des Zeitraumes, in dem Beamtenversorgung gezahlt wird, abgezogen. Auch das Witwen- und Waisengeld wird aus dem verminderten Ruhegehaltssatz berechnet.

Beispiel: Errechneter Ruhegehaltssatz 71,75 v.H., Versorgungsabschlag 1,65 % (bei Pensionierung zum 15.2. statt 31.7. d.J.): Pensionssatz 71,75 v.H. x (1 - 0,0165) = 70,56 v.H. insgesamt.

Bei Schwerbehinderung ist zu überlegen, ob eine Pensionierung auf Antrag den persönlichen Wünschen besser entspricht als Altersteilzeit.

KEIN VERSORGUNGSABSCHLAG BEI ANTRAGSPENSIONIERUNG (AB DEM 60. LEBENSJ.) ERFOLGT FÜR:

Beamte, die **vor dem 16. November 1950 geboren** und mindestens seit **16. November 2000 schwerbehindert** im Sinne des § 1 Schwerbehindertengesetz (GdB mindestens 50) sind (Unterbrechungen möglich!). Mit Rückfrage beim zuständigen Landesamt für Finanzen absichern.

W.BERTL (STV. VORSITZENDER BPV) ARNO VOLLATH (REFERAT WIRTSCHAFT) 11.1.12

Anhebung der Altersgrenzen für die Pensionierung

Zum 1.1.2011 ist das neue Beamtengesetz in Kraft getreten. Es enthält u.a. Regelungen zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Fortsetzung der Altersteilzeit.

Altersgrenzen für Lehrkräfte (s. auch HPR – Bericht in Gymnasium in Bayern Oktober 2010)

Geburtsdatum	Von - bis	Gesetzl. Ruhestand Beginn
2.8.1946	1.8.1947	01.08.2011
		18.02.2012
		01.08.2012
02.08.1947	31.12.1947	16.02.2013
01.01.1948	01.06.1948	01.08.2013
02.06.1948	15.12.1948	15.02.2014
16.12.1948	01.05.1949	01.08.2014
02.05.1949	14.11.1949	14.02.2015
15.11.1949	01.04.1950	01.08.2015
02.04.1950	13.10.1950	13.02.2016
14.10.1950	01.03.1951	01.08.2016
02.03.1951	18.09.1951	18.02.2017
19.09.1951	01.02.1952	01.08.2017
02.02.1952	17.08.1952	17.02.2018
18.08.1952	01.01.1953	01.08.2018
02.01.1953	16.07.1953	16.02.2019
17.07.1953	31.12.1953	01.08.2019
01.01.1954	15.06.1954	15.02.2020
16.06.1954	01.12.1954	01.08.2020

(ohne Gewähr)

Der Antragsruhestand ist weiterhin zum Ende des Schul(halb)jahres nach Vollendung des 64. Lebensjahres (bei Schwerbehinderung 60. Lj.) möglich.

Beginn der Altersteilzeit im Schuljahr 2012/13

Bei Geburt vor dem 2.8.1953, bei Schwerbehinderung vor dem 2.8.1955

Wegen der 60 : 40 Verteilung von Ansparphase und Freistellungsphase und weil das Ende der Ansparphase und das Ende der Freistellungsphase im Schulbereich nur zum Ende der Schuljahre bzw. Schulhalbjahre im Februar möglich sind, gib es sehr viele Fallgestaltungen. Dazu wurde eine Sonderinformation „Altersteilzeit“ erstellt.

W.BERTL (STV. VORSITZENDER BPV)

ARNO VOLLATH (REFERAT WIRTSCHAFT) 11.1.12

Schwerbehinderung

Im Schwerbehindertengesetz (SchwbG) ist die Schwerbehinderung definiert. Erforderlich ist dazu ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50. Unter bestimmten Voraussetzungen können Personen mit 30 oder 40 GdB Schwerbehinderten gleichgestellt werden.

Nachteilsausgleich

Zum Nachteilsausgleich bei Schwerbehinderung hat der Bund das Schwerbehindertengesetz beschlossen und Bayern den Fürsorgeerlass durch das Finanzministerium verkündet, zu finden unter:

<http://www.verwaltung.bayern.de/Anlage1747372/Fuersorgerichtlinien.pdf>

Im Schulbereich gelten für Schwerbehinderte u.a. folgende Bestimmungen:

Die **Unterrichtspflichtzeit** wird generell auf 23 (bzw. 27) WStd. **reduziert** und dann um weitere 2 WStd bei 50-60 GdB, 3 WStd bei 70-80, 4 WStd bei mehr als 80 reduziert; bei Teilzeit anteilig.

Schwerbehinderte können bereits nach **Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand** versetzt werden (u. U. sogar ohne Versorgungsabschlag). Die Beantragung der Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG ist zu Beginn des Schuljahres möglich, in dem das 58. Lebensjahr vollendet wird.

Vom zu **versteuernden Einkommen** können je nach Grad und Art der Behinderung Pauschbeträge abgezogen werden.

Auch **schwerbehinderte Referendare** können als Studienräte (Beamte) auf sog. Vorbehaltsstellen übernommen werden.

Antrag auf Schwerbehinderung

Bei nicht nur vorübergehender gesundheitlicher Beeinträchtigung kann beim zuständigen Versorgungsamt im jeweiligen Regierungsbezirk ein Antrag auf Schwerbehinderung gestellt werden. Antragsformulare gibt es bei den Zentren Bayern für Familie und Soziales sowie den kommunalen Verwaltungen

Bezirk	Anschrift
Oberbayern	Zentrum Bayern für Familie und Soziales Oberbayern 1 (Buchstabe A - H) Richelstr. 17, 80634 München, ☎ 0 89/18 966 - 0, Fax: 0 89/18 966 - 2489 poststelle.obb1@zbfs.bayern.de Zentrum Bayern für Familie und Soziales Oberbayern 2 (Buchstabe I - Z) Bayerstr. 32, 80335 München, ☎ 0 89/18 966 - 0, Fax: 0 89/51 43-4 99 poststelle.obb2@zbfs.bayern.de
Niederbayern	Zentrum Bayern für Familie und Soziales Niederbayern, Friedhofstraße 7, 84028 Landshut, ☎ 08 71/8 29 - 0, Fax: 08 71/8 29 – 188 poststelle.ndb@zbfs.bayern.de
Oberpfalz	Zentrum Bayern für Familie und Soziales Oberpfalz, Landshuter Str. 55, 93053 Regensburg, ☎ 09 41/78 09 - 00, Fax: 09 41/7809 – 1304, poststelle.opf@zbfs.bayern.de
Oberfranken	Zentrum Bayern für Familie und Soziales Oberfranken, Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth, ☎ 09 21/6 05-1, Fax: 09 21/60 5 – 2900 poststelle.ofr@zbfs.bayern.de
Mittelfranken	Zentrum Bayern für Familie und Soziales Mittelfranken Bärenschanzstraße 8a, 90429 Nürnberg, ☎. 09 11/9 28-0, Fax. 09 11/9 28-24 00, poststelle.mfr@zbfs.bayern.de
Unterfranken	Zentrum Bayern für Familie und Soziales Unterfranken, Georg-Eydel-Str. 13, 97082 Würzburg, ☎ 09 31/4107-01, Fax: 09 31/41 07-2 22, poststelle.ufr@zbfs.bayern.de
Schwaben	Zentrum Bayern für Familie und Soziales Schwaben, Morellstr. 30, 86159 Augsburg, ☎ 08 21/57 09-01, Fax: 08 21/57 09 – 5000, poststelle.schw@zbfs.bayern.de

Hilfreiche Internetseiten: Zentrum Bayern für Familie und Soziales www.zbfs.bayern.de

Internetseiten der gewählten Schwerbehindertenvertretung www.agsv.bayern.de

W. BERTL (STV. VORSITZENDER BPV)

ARNO VOLLATH (REFERAT WIRTSCHAFT)

11. 1. 12